

Wegleitung

**Ruhetagsgesetz , RTG (SRSZ 545.110, ehemals VöR)
vom 21. November 2001**

**unter Berücksichtigung der Bestimmungen des
Arbeitsgesetzes über die Sonntagsarbeit**

Inhalt	Seite
1. Einleitung	1
2. Zweck des Erlasses	1
3. Geltungsbereich	1
4. Sonntags- und Feiertagsruhe	2
5. Ausnahmen	3
6. Ausnahmegenehmigungen	6
7. Verkaufsgeschäfte	8
8. Sanktionen	8
9. Auskünfte und Gesuchsformulare	9
Übersicht Ruhetagsgesetz, RTG Kanton Schwyz (Anhang)	10

1 Einleitung

1.1 Ruhetagsgesetz vom 21. November 2001 (SRSZ 545.110)

Der Kantonsrat hat am 21. November 2001 die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage (heute: Ruhetagsgesetz, RTG) erlassen. Der Erlass ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Gleichzeitig hat der Regierungsrat das Amt für Arbeit (nachfolgend Amt) als kantonale Vollzugsbehörde bezeichnet.

1.2 Wegleitung

Die Wegleitung soll als Informationsmittel und Vollzugshilfe zum Ruhetagsgesetz dienen. Da Betriebe, die dem Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) unterstehen und an Sonntagen oder arbeitsgesetzlichen Feiertagen Arbeitnehmer beschäftigen, auch die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes beachten müssen, enthält die Wegleitung ausserdem Hinweise zum Arbeitsgesetz.

2 Zweck des Erlasses

Das Ruhetagsgesetz will den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen ermöglichen (§ 1). Die Zweckbestimmung dient als Verständnis- und Auslegungshilfe.

3 Geltungsbereich

3.1 Öffentliche Ruhetage

Öffentliche Ruhetage sind (§ 2 Abs. 1):

- Sonntage;
- Hohe Feiertage:
Karfreytag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betsag, Allerheiligen und Weihnachten;
- Feiertage:
Neujahr, Dreikönige, St. Josef, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängnis und Stephanstag;

- die von der Gemeindeversammlung bezeichneten Feiertage:

Gemeinde Rothenthurm	Antoniustag	17. Januar
Bezirk Einsiedeln	Meinradstag	21. Januar
	Engelweihe	14. September
Gemeinde Unteriberg	Maria Lichtmess	2. Februar
Gemeinde Sattel	Agathatag	5. Februar
Gemeinde Muotathal	Sigismund	1. Mai
Gemeinde Oberiberg	Johannestag	24. Juni
Gemeinde Morschach	Gallustag	16. Oktober
Gemeinde Schwyz	Martinstag	11. November

3.2 Feiertage, die den Sonntagen gleichgestellt sind (Arbeitsgesetz)

Die folgenden acht Feiertage sind im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, St. Josef, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten (§ 2 Abs. 2). Für den einzigen eidgenössischen Feiertag (1. August) gilt dies bereits bundesrechtlich (Art. 20a Abs. 1 ArG). Für den 1. August besteht eine gesetzliche Lohnzahlungspflicht, sofern er nicht auf einen ohnehin freien Tag fällt.

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an diesen Feiertagen benötigen die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe eine arbeitsgesetzliche Bewilligung für Sonntagsarbeit (Ziff. 6.3.2 ff.), sofern sie *nicht* unter eine *Ausnahmeregelung* fallen (Ziff. 5).

3.3 Anzahl Feiertage

Mit dem 1. August als Bundesfeiertag kennt der Kanton Schwyz total 14 gesetzliche Feiertage. Für einzelne Gemeinden kommen noch zusätzliche örtliche Feiertage dazu.

4 Sonntags- und Feiertagsruhe

4.1 Grundsatz

Damit die Bevölkerung an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung geniessen sowie gemeinsame Betätigungen pflegen kann (Zweckbestimmung nach § 1), sind Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt (§ 3 Abs. 1). Das allgemein formulierte Verbot erlaubt es, den verschiedenen Ruhetagen, den örtlichen Verhältnissen und dem jeweiligen Volksempfinden Rechnung zu tragen. So sind am 1. August Tätigkeiten gestattet (z.B. Abbrennen von Feuerwerk), welche die Ruhe und Würde eines anderen Feiertages ernstlich stören würden.

4.2 Hohe Feiertage

Da den hohen Feiertagen (Ziff. 3.1) nach wie vor besondere Bedeutung zukommt, gelten für diese zusätzliche Einschränkungen (§ 4).

Namentlich untersagt sind:

¹ Umzüge nicht religiöser Art;

² Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;

³ Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

Geschlossene Räume befinden sich in festen Bauten. Zelte gelten nicht als geschlossene Bauten.

⁴ Betrieb von Spielsalons;

⁵ Betrieb von Autowaschanlagen

Auch Selbstbedienungsautowaschanlagen dürfen an hohen Feiertagen nicht von Kunden benützt werden und sind vom Betriebsinhaber ausser Betrieb zu setzen. An den übrigen öffent-

lichen Ruhetagen dürfen sie benützt werden, sofern dadurch die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde nicht ernstlich gestört wird.

Nicht generell verboten sind Sportveranstaltungen. Diese sind zulässig, wenn sie nicht die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören.

Gastgewerbliche Tätigkeiten an einem hohen Feiertag in der Zeit von 00.00 bis 05.00 Uhr können der gebotenen Ruhe und Würde der Ruhetagsverordnung widersprechen. Verlängerte Öffnungszeiten und Freinächte – die gemäss dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 10. September 1997 (SR 333.100) von den Gemeinden bewilligt werden können – sind nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Volksempfindens zu gewähren.

5. Ausnahmen

§ 3 Abs. 2 nennt Betriebsarten, Veranstaltungen und Tätigkeiten, die vom Verbot ausgenommen sind. Es sind dies insbesondere die in der Verordnung 2 zum ArG (ArGV 2; SR 822.112) von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit ausgenommenen Betriebe sowie Betriebe, die über eine individuelle Bewilligung von Sonntagsarbeit gemäss Arbeitsgesetz verfügen (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Dies unabhängig davon, ob der Betrieb dem Arbeitsgesetz unterstellt ist. Vom Verbot ausgenommen sind folgende Betriebe:

¹ **Krankenanstalten, Kliniken (Art. 15 ArGV 2) und Spitex-Betriebe (Art. 17)**

² **Heime und Internate (Art. 16)**

Kinder-, Erziehungs-, Anlern-, Ausbildungs-, Beschäftigungs-, Alters-, Pflege-, Kranken-, Unterkunft- und Versorgungsheime.

³ **Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen (Art. 18)**

Notfalldienst

⁴ **Apotheken (Art. 19)**

Notfalldienst (Bereitstellung und Verkauf von Medikamenten).

⁵ **Medizinische Labors (Art 19a)**

Labors, die für Spitäler und Kliniken sowie Arztpraxen unentbehrliche Dienstleistungen erbringen.

⁶ **Bestattungsbetriebe (Art. 20)**

Unaufschiebbare Tätigkeiten

⁷ **Tierkliniken, Zoologische Gärten, Tiergärten und Tierheime (Art. 21 und 22)**

⁸ **Gastbetriebe (Art. 23)**

Betriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen oder Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle oder über die Gasse (Take Away) abgeben.

⁹ **Spielbanken (Art. 24)**

Betriebe, die über eine Betriebskonzession gemäss dem Bundesgesetz über die Spielbanken vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52) verfügen.

¹⁰ **Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten (Art. 25)**

Als Fremdenverkehrsgebiete gelten Kur- Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen der

Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonalen Schwankungen unterliegt. Die Betriebe müssen der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen und wirtschaftlich weitgehend vom Fremdenverkehr abhängig sein (z.B. Souvenirläden). Neben lokalen Spezialitäten, kann das Warenangebot auch zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen zählen (z.B. Getränke, Verpflegung, Hygiene usw.). Der Einkaufstourismus fällt hingegen nicht darunter.

¹¹ Kioske und Betriebe für Reisende (Art. 26)

Kioske sind kleinere Verkaufsstände oder Verkaufsstellen, die der Kundschaft überwiegend Presseerzeugnisse, Süßigkeiten, Tabak- und Souvenirwaren oder kleinere Verpflegungsartikel zum Verzehr an Ort und Stelle oder für unterwegs anbieten.

Betriebe für Reisende sind Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetriebe an Bahnhöfen, Flughäfen, anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten sowie Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist (Presseerzeugnisse, Verpflegung, Hygiene usw.). Nicht dazu gehört der Einkaufstourismus.

Als Hauptverkehrsweg nach Art. 26 Abs. 2bis sind im Kanton Schwyz folgende Hauptstrassen klassiert:

- Hauptstrasse H8, Seedamm Kantonsgrenze SG / SZ bis Autobahnauffahrt Nr. 40 Pfäffikon (A3) (ohne Dorfdurchfahrt Pfäffikon)
- Hauptstrasse H8, Verbindungsstrasse zwischen den Autobahnen A3 Zürich-Chur und A4/E41 Zürich-Zug-Gotthard, konkret: Ausfahrt Nr. 39 Schindellegi (A3) bis Ausfahrt Nr. 39 Schwyz (A4/E41).
- Axenstrasse (ab Ausfahrt Nr. 41, Mositunnel Süd bis Sisikon Kantonsgrenze SZ / UR)

Kioske und Tankstellenshops fallen unter den Geltungsbereich der Ausnahmen, sofern die maximale Verkaufsfläche nicht mehr als 120m² beträgt.

¹² Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen (Art. 26a)

Im Kanton Schwyz fällt kein Betrieb in den Geltungsbereich.

¹³ Bäckereien, Konditoreien, Confiserien (Art. 27)

Betriebe, die Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren herstellen, einschliesslich der dazugehörigen Verkaufsgeschäfte, sofern diese überwiegend selbst hergestellte Produkte verkaufen.

¹⁴ Fleischverarbeitende Betriebe (Art. 27a)

Nur Schlachten, Verarbeiten und Verpacken von Frischfleisch an Sonn- und Feiertagen ab 17.00 Uhr möglich.

¹⁵ Milchverarbeitungsbetriebe (Art. 28)

¹⁶ Blumenläden (Art. 29)

Pflege und Verkauf von Blumen und anderen Pflanzen.

¹⁷ Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen sowie Nachrichten- und Bildagenturen (Art. 30)

¹⁸ Anbieter von Postdiensten (Art. 30a)

¹⁹ Radio- und Fernsehbetriebe (Art. 31)

²⁰Telekommunikationsbetriebe (Art. 32)

Konzessionierte Betriebe, die Anlagen zur Erbringung von Fernmeldedienstleistungen betreiben.

²¹Telefonzentralen (Art. 33)

Telefonisches Erteilen von Auskünften sowie Entgegennehmen und Weiterleiten von Anrufen und Aufträgen (z.B. Unfall-Notrufzentralen, Einsatzzentralen von Pannen- und Notfalldiensten, Taxizentralen, Notfalldienste bei Kreditkartenverlusten). Nicht darunter fallen Betriebe, die Waren oder Dienstleistungen zum telefonischen Verkauf anbieten (z.B. Versandhäuser, Call-Center, Telefonmarketing).

²²Banken, Effektenhandel, Börsen und deren Gemeinschaftswerke (Art. 34)

Arbeiten, die für den Betrieb internationaler Zahlungsverkehrs-, Effektenhandels- und Abwicklungssysteme an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, unaufschiebbar sind.

²³Berufstheater, Berufsmusiker und Betriebe der Filmvorführung (Art. 35, 36 und 37)

An hohen Feiertagen sind Konzert-, Tanz-, Theater- und Filmveranstaltungen jedoch nur erlaubt, wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden (Ziff. 4.2.3).

²⁴Zirkusbetriebe (Art. 38)

Die Zirkusveranstaltungen an hohen Feiertagen sind untersagt (Ziff. 4.2.2).

²⁵Schaustellungsbetriebe (Art. 39)

Betriebe, die bei Kirchmessen, Märkten oder ähnlichen Anlässen dem Publikum gegen Entgelt Darbietungen vorführen oder Vergnügungseinrichtungen zum Gebrauch zur Verfügung stellen. An hohen Feiertagen sind Schaustellungen untersagt (Ziff. 4.2.2).

²⁶Sport- und Freizeitanlagen (Art. 40)

Gebäude und Anlagen, in denen sich die Kundschaft sportlich oder spielerisch betätigen kann (z.B. Sportstadien, Sportplätze, Golf- und Minigolfanlagen).

²⁷Skilifte und Luftseilbahnen (Art. 41)

²⁸Campingplätze (Art. 42)

Für Öffentliche benutzbare Nebeneinrichtungen sind die Bestimmungen für Gastbetriebe, Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, Kioske und Betriebe für Reisende anwendbar.

²⁹Konferenz-, Kongress- und Messebetriebe (Art. 43)

Konferenz- und Kongressbetriebe sind Betriebe, die politische, kulturelle oder wissenschaftliche Informationsveranstaltungen durchführen.

Messebetriebe sind Betriebe, die für eine Vielzahl von Ausstellern Präsentations- und Verkaufsveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung durchführen.

Unter die Ausnahmen fallen alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Aufbau, Abbau, Durchführung, Bedienung, Wartung usw. von Konferenzen, Kongressen und Messen stehen.

³⁰Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe (Art. 43a)

Betriebe, die Leistungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Tourneeproduktionen, Festivals, Konzerte, Musicals, Marketinganlässe, Versammlungen, Galaveranstaltungen oder Sportanlässe erbringen. Für Personal Auf- / Abbau Unterhalt.

- ³¹ **Museen und Ausstellungsbetriebe** (Art. 44)
Betriebe, die kulturelle Ausstellungen durchführen.
- ³² **Bewachungsbetriebe** (Art. 45)
Betriebe, die Bewachungs- und Überwachungsaufgaben sowie Einsätze in der Verkehrslenkung und im Ordnungsdienst durchführen.
- ³³ **Betriebe des Autogewerbes** (Art. 46)
Betriebe, die mit der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie mit der Aufrechterhaltung eines Pannen- und Abschleppdienstes beschäftigt sind. Zu beachten ist ferner, dass der Betrieb von Autowaschanlagen (auch Selbstbedienungsanlagen) an hohen Feiertagen untersagt ist (Ziff. 4.2.5).
- ³⁴ **Bodenpersonal der Luftfahrt** (Art. 47)
Personal, das die Aufrechterhaltung des ordentlichen Flugbetriebes sicherstellt.
- ³⁵ **Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen** (Art. 48)
Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, die für die Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes notwendig sind.
- ³⁶ **Betriebe der Energie- und Wasserversorgung** (Art. 49)
- ³⁷ **Betriebe der Kehricht-, Abwasserentsorgung** (Art. 50)
- ³⁸ **Reinigungsbetriebe** (Art. 51)
Sofern Einsatz des Reinigungspersonals in der Nacht oder am Sonntag für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebes notwendig ist
- ³⁹ **Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte** (Art. 52)
Betriebe, die pflanzliche Erzeugnisse wie Früchte, Gemüse, Kartoffeln, Obst, Speisepilze oder Schnittblumen aufbereiten, lagern, verarbeiten und verteilen.
- ⁴⁰ **Personenbeförderungen und dringende Warentransporte** (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 RTG)
- ⁴¹ **Unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung** (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 RTG)
- ⁴² **Traditionelle Märkte und Umzüge** (§ 3 Abs. 2 Ziff. 4 RTG)
- ⁴³ **Dringende öffentliche Dienste** (§ 3 Abs. 2 Ziff. 5 RTG)

6 Ausnahmewilligungen

6.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen an Gemeindefeiertagen weitere Ausnahmen bewilligen (§ 3 Abs. 4 RTG). Das Offenhalten von Verkaufsgeschäften (§ 5 Abs. 3 RTG) ist jedoch auch an *Gemeindefeiertagen* vom Amt zu bewilligen (Ziff. 7.3.1).

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen ist das Amt für die Erteilung von Ausnahmewilligungen zuständig (§ 3 Abs. 3 RTG).

6.2 Bewilligungsverfahren

Gesuchsformulare sind beim Amt erhältlich (Ziff. 9.2). Für die Bewilligungsverfügung ist eine Gebühr nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz zu entrichten.

6.3 Voraussetzungen

6.3.1 Ausnahmbewilligungen können nur aus wichtigen Gründen erteilt werden (§ 3 Abs. 3 und 4 RTG). Hierzu ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der Sonntags- bzw. Feiertagsruhe und dem öffentlichen und privaten Interesse an der Vornahme der entsprechenden Tätigkeit vorzunehmen.

6.3.2 Beschäftigt der Gesuchsteller Arbeitnehmer und untersteht er dem Arbeitsgesetz, benötigt er an Sonntagen sowie an Feiertagen, die den Sonntagen gleichgestellt sind (Ziff. 3.2), eine arbeitsgesetzliche Bewilligung.

6.3.3 Vorübergehende Sonntagsarbeit wird vom Amt bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist. Als vorübergehende Sonntagsarbeit gelten Arbeiten an bis zu sechs Sonntagen bzw. arbeitsgesetzlichen Feiertagen sowie befristete Einsätze mit einmaligem Charakter von bis zu drei Monaten (Art. 40 Abs. 3 und 4 ArGV 1).

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor (Art. 27 Abs. 1 ArGV 2), wenn:

- a) zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar ist und die am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können;
- b) Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können;
- c) Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern.

6.3.4 Dem Arbeitnehmer ist bei vorübergehender Sonntagsarbeit zwingend ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG) und er darf nur mit seinem Einverständnis zur Sonntagsarbeit herangezogen werden. Feiertagsarbeit von einer Dauer bis fünf Stunden ist innert vier Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als fünf Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit von elf Stunden ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG und Art. 21 ArGV 1).

6.3.5 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist (Art. 19 Abs. 2 und 4 ArG). Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nur mit dessen Einverständnis zur Sonntagsarbeit heranziehen.

7 Verkaufsgeschäfte

7.1 Grundsatz

Als Verkaufsgeschäfte gelten alle öffentlich zugänglichen Geschäftslokale, in denen die Kundschaft Waren erwerben oder Dienstleistungen beziehen kann. Verkaufsausstellungen (z.B. Möbelhaus oder Autogarage) fallen auch darunter.

An öffentlichen Ruhetagen sind Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Ziff. 7.2) sowie die (bewilligungspflichtigen) vier Verkaufstage pro Kalenderjahr (Ziff. 7.3).

7.2 Ausnahmen

Verkaufsgeschäfte, die nach der Verordnung 2 zum ArG vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind, dürfen auch an öffentlichen Ruhetagen offen halten (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1).

Es sind dies folgende:

¹ Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten (Ziffer 5.3.10)

² Kioske und Betriebe für Reisende (Ziffer 5.3.11)

³ Bäckereien, Konditoreien, Confisereien (Ziffer 5.3.13)

⁴ Milchverarbeitungsbetriebe (Ziffer 5.3.15)

⁵ Blumenläden (Ziffer 5.3.16)

⁶ Tankstellen (Ziffer 5.3.31)

⁷ Der Direktverkauf von Frischprodukten ab Landwirtschaftsbetrieb ist erlaubt (§ 5 Abs. 2 Ziff. 2 RTG).

7.3 Vier Verkaufstage an Sonn- oder Feiertagen pro Kalenderjahr

7.3.1 Jedes Verkaufsgeschäft (Ziffer 7.1) hat die Möglichkeit, jährlich an *vier* öffentlichen Ruhetagen, *hohe Feiertage* ausgenommen, offen zu halten. Vorgängig ist die Bewilligung des Amtes einzuholen. Von den vier möglichen Sonn- und Feiertagen werden höchstens zwei an Sonn- oder arbeitsgesetzlichen Feiertagen bewilligt (in der Regel in der Adventszeit). Als nicht arbeitsgesetzliche Feiertage gelten: Drei Könige, Ostermontag, Pfingstmontag, Maria Empfängnis, Stephans-tag und alle Gemeindefeiertage. Die Öffnungszeiten sollen grundsätzlich innerhalb der Zeitspanne von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr liegen.

7.3.2 Mehrere Verkaufsgeschäfte (z.B. in einem Einkaufszentrum oder Dorfkern) können ein Sammelgesuch einreichen. Gesuchsformulare sind beim Amt erhältlich (Ziff. 9.2). Für die Bewilligungsverfügung ist eine Gebühr nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz zu entrichten. Gesuche sind nach Möglichkeit spätestens zwei Wochen vor dem Verkaufstag und für ein Kalenderjahr einzureichen.

8 Sanktionen

Wer die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stört (§ 3 Abs. 1), den Bestimmungen über den Schutz der hohen Feiertage (§ 4) zuwiderhandelt, oder ein Verkaufsgeschäft an öffentlichen Ruhetagen unbefugterweise offen hält (§ 5), wird mit Haft oder Busse bis Fr. 50'000.--, bei Gewinnsucht mit Busse bis Fr. 200'000.-- bestraft. Widerrechtliche Gewinne sind nach Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) einzuziehen. Die Strafverfolgung obliegt den Untersuchungsrichtern der Bezirke.

9 Auskünfte und Gesuchsformulare

9.1 Weitere Auskünfte erteilt das Arbeitsinspektorat.

Amt für Arbeit
Arbeitsinspektorat
Postfach 1181
Lückenstrasse 8
6431 Schwyz
Tel.: 041 819 11 24
Fax: 041 819 16 29
Mail: arbeitsinspektorat@sz.ch

Werner Scherrer
Tel.: 041 819 16 30; E-Mail: werner.scherrer@sz.ch

Stephan Schlegel
Tel.: 041 819 16 33; E-Mail: stephan.schlegel@sz.ch

Erich Steinauer
Tel.: 041 819 16 31; E-Mail: erich.steinauer@sz.ch

9.2 Gesuchsformulare sind beim Arbeitsinspektorat oder unter www.sz.ch Rubrik „Unternehmen -> Arbeit, Gewerbeaufsicht -> Arbeitsbedingungen -> Formulare, Wegleitungen“ erhältlich.

Anhang

Übersicht Ruhetagsgesetz, RTG Kanton Schwyz					
Anwendbares Recht:	Sonntage	Feiertage	Hohe Feiertage	Gemeindefeiertage	Hinweise
Ruhetagsgesetz	ja	Neujahr, Dreikönige, St. Josef, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängnis, Stephanstag	Karfreitag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Allerheiligen, Weihnachten	WL 3.1	Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde erstlich stören, sind un- tersagt (WL 4.1). Für die hohen Feiertage gelten zusätzliche Einschränkungen (WL 4.2)
ArG (Arbeitsgesetz)	ja	Neujahr, St. Josef, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt	Karfreitag, Allerheiligen, Weihnachten	nein	An Sonntagen, am Bundesfeiertag sowie an den 8 Feiertagen, die der Kanton den Sonntagen gleichgestellt hat, ist die Beschäf- tigung von Arbeitnehmern untersagt (WL 4.2)
Ausnahmen:					
Betriebe und Veranstaltungen (WL 5)	möglich	möglich	möglich ¹⁾	möglich	¹⁾ Für die hohen Feiertage gelten Einschränkungen (WL 4.2)
Verkaufsgeschäfte (WL 7.2)	ja	ja	ja	ja	Keine Ausnahme- bewilligung erforderlich
Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen:					
Amt für Arbeit	ja	ja	ja	ja, nur Verkaufs- geschäfte	Das Amt für Arbeit kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen (WL 6). Es bewilligt Verkaufsge- schäften das Offenhal- ten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen pro Kalenderjahr, hohe Feiertage ausgenom- men (WL 7.2 und WL 7.3)
Gemeinderat	nein	nein	nein	ja, ausgenommen Verkaufsgeschäfte	Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen an Gemeindefeiertagen Ausnahmen bewilligen (WL 6.1)

Legende: WL=Wegleitung